

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktionen DIE LINKE und SPD**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

#### **A Problem und Ziel**

In der Vereinbarung über die Bildung einer Koalitionsregierung für die achte Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern wurde unter anderem festgelegt, ein Zeichen für die Gleichberechtigung der Geschlechter zu setzen und den Internationalen Frauentag am 8. März durch eine Anpassung des Feiertagsgesetzes zum gesetzlichen Feiertag zu erklären. Diese rechtliche Anpassung fehlt bisher.

#### **B Lösung**

Das Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern wird dahingehend geändert, den Internationalen Frauentag am 8. März als gesetzlichen Feiertag in Mecklenburg-Vorpommern zu regeln.

#### **C Alternativen**

Beibehaltung des bestehenden Gesetzes.

## D Kosten

Die finanziellen Auswirkungen sind nicht exakt bezifferbar. Es ist zu erwarten, dass sich die positiven wie negativen Effekte der Einführung eines zusätzlichen Feiertages insgesamt zumindest teilweise ausgleichen werden.

Je nach Wirtschaftssektor und kalendarischer Lage des zusätzlichen Feiertages können die Auswirkungen auf die Wirtschaft unterschiedlich sein. In vielen Fällen ist mit einer Absenkung des Arbeitsvolumens, einem Produktionsrückgang sowie mit Einnahmefällen im Dienstleistungsgewerbe zu rechnen. Diese Effekte werden allerdings voraussichtlich nicht in voller Höhe kostenwirksam, weil sich Unternehmen in den betreffenden Wirtschaftsbereichen auf einen zusätzlichen Feiertag planbar einstellen und das entfallende Arbeitsvolumen im Jahresverlauf ausgleichen können.

Für andere Wirtschaftsbereiche, wie zum Beispiel die Gastronomie oder die Tourismusbranche, werden sich hingegen durch einen zusätzlichen Feiertag weitere wirtschaftliche Möglichkeiten ergeben, insbesondere durch tagestouristische Aktivitäten und – bei entsprechender Lage des Feiertages am Beginn beziehungsweise Ende einer Arbeitswoche – im Rahmen des Wochenendtourismus. Hier kann im touristisch geprägten Mecklenburg-Vorpommern mit deutlichen positiven Effekten, insbesondere im Gast- und Beherbergungsgewerbe, gerechnet werden.

Für notwendige Feiertagsarbeit werden entsprechende Zuschläge an die Beschäftigten zu zahlen sein. Dies betrifft neben den Beschäftigten in der Tourismusbranche insbesondere auch Beschäftigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur.

Auf kommunaler und Landesebene führt die Einführung eines zusätzlichen Feiertages zwar zu einer Verringerung der kalkulatorischen Arbeitszeit der Beschäftigten. Auch hier ist aber davon auszugehen, dass Abläufe und Arbeitsorganisation an die geänderte Lage angepasst werden und langfristig kaum wahrnehmbare Effekte entstehen.

Verbleibende gesamtwirtschaftliche Mehrkosten werden aufgrund der Zielrichtung und Bedeutung des neuen gesetzlichen Feiertages als vertretbar angesehen.

## **ENTWURF**

### **eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2002 (GVOBl. M-V S. 145), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1010, 1016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Frauentag (8. März),“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden Nummern 3 bis 11.

2. In § 5 Absatz 1 werden nach dem Wort „Ausnahme“ die Wörter „des 8. März,“ eingefügt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Jeannine Rösler und Fraktion**

**Julian Barlen und Fraktion**

**Begründung:**

Seit mehr als 100 Jahren wird am 8. März, am Internationalen Frauentag, weltweit auf Frauenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und bestehende Diskriminierungen aufmerksam gemacht. In 26 Staaten wurde der 8. März zum gesetzlichen Feiertag.

In der Bundesrepublik hat Berlin durch eine entsprechende Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes am 24. Januar 2019 den 8. März als erstes Bundesland zu einem gesetzlichen Feiertag erklärt. An diese Entwicklung soll auch in Mecklenburg-Vorpommern angeknüpft werden.